

3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Tröbnitz

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.02.2022 (GVBl. S. 87) in der aktuellen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Tröbnitz mit Beschluss-Nr.: 11/ 2022 in der Sitzung am 12.10.2022 die folgende 3. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 4 Einwohnerversammlung wird in Einwohnerfragestunde und – versammlung umbenannt, wie folgt neu gefasst und ergänzt:

§ 4 Einwohnerfragestunde und – versammlung

(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen oder Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen zu Tagesordnungspunkten, die nicht – öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung. Ist die Beantwortung der Anfrage nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.

(2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb von einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 4 a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

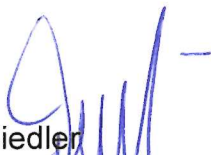
- die Bildung eines Kinder – und Jugendbeirates,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

Artikel 2

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tröbnitz, 12.01.2023


Fiedler
Bürgermeister



Bekanntmachungstafel: 2. Wohngebiet, Anfang Tiefenbacher Straße

ausgegangen am: 14.01.23

abgenommen am: 29.02.23 *dl*

2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Tröbnitz

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.10.2019 (GVBl. S. 429, 433) in der aktuellen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Tröbnitz mit Beschluss-Nr. 02/2020 in der Sitzung am 30.06.2020 die folgende 2. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 10 Entschädigungen wird wie folgt geändert:

Abs. 1)

Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seine Ausschüsse als Entschädigung nach Maßgabe der Thüringer Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld von 35,00 EURO für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Gemeinderatsmitgliedern, die an einem Tag an mehreren Sitzungen teilnehmen, wird gleichwohl nur Sitzungsgeld für die Teilnahme an einer Sitzung gewährt.

Abs. 5)

Die Entschädigung des ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten wird wie folgt geändert:

der ehrenamtliche Erste Beigeordnete Euro 150,00 / Monat

Artikel 2

Diese Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tröbnitz, 30.06.2020

Fiedler
Bürgermeister



Bekanntmachungstafel: 1. Feuerwehrhaus, Pfarrwinkel 4

ausgegangen am:

12.10.2020

abgenommen am:

26.10.2020

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Tröbnitz vom 17.02.2005

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95), in der aktuellen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Tröbnitz in seiner Sitzung am 10.10.2019 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Tröbnitz vom 17.02.2005 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 – Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

Erhält folgende neue Fassung:

Bei Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden finden die Regelungen der Thüringer Kommunalordnung sowie des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) Anwendung.

Artikel 2

Diese Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tröbnitz, 29.12.2019


Fiedler
Bürgermeister



- Siegel -

Bekanntmachungstafel: 1. Feuerwehrhaus, Pfarrwinkel 4

ausgehangen am: 30.12.2019

abgenommen am: 13.01.2020

Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) hat der Gemeinderat der Gemeinde Tröbnitz in der Sitzung am 15.12.2004 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen "Tröbnitz".

§ 2 Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Gemeindesiegel

- (1) Das Gemeindewappen zeigt „Mann mit Sense und Säge“ .
- (2) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift Gemeinde Tröbnitz - Thüringen und zeigt das Gemeindewappen.

§ 3 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über eine wichtige Angelegenheit im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Für die Antragsberechtigung gilt § 1 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Der schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft einzureichende Antrag muss ein bestimmtes, nach den gesetzlichen Vorschriften zulässiges Begehren, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Vorschriften durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten und den Antragsteller sowie zwei weitere Bürger mit Name und Anschrift nennen, die berechtigt sind, die Unter-zeichnenden gemeinsam zu vertreten. Das Begehren muss in knapper Form so formuliert sein, dass es bei einer Abstimmung mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen kann die Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in einer Sitzung des Gemeinderates zu erläutern. Die Verwaltungsgemeinschaft prüft den Antrag und entscheidet innerhalb von vier Wochen über den Antrag auf Zulassung des Begehrens und den Beginn der Sammlungsfrist, die acht Wochen beträgt. Die Entscheidung der Verwaltungsgemeinschaft ist dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen zuzustellen.

Die Sammlungsfrist ist mit dem vollständigen Text des Bürgerbegehrens rechtzeitig vor dem Beginn der Sammlungsfrist ortsüblich bekannt zu machen.

Nach Zulassung des Bürgerbegehrens fertigt der Antragsteller Eintragungslisten mit folgendem Inhalt, der Gegenstand der Unterzeichnung sein muss:

1. verbindlicher Wortlaut des Begehrens in der Form des Abs. 1 Satz 4,
2. Begründung des Begehrens,
3. Vorschlag zur Deckung der Kosten,
4. Anschrift des Antragstellers und der weiteren vertretungsberechtigten Personen,
5. Hinweis an die sich Eintragenden, dass ihre Daten von anderen an den Zielen des Bürgerbegehrens interessierten Personen eingesehen werden können.

Die Eintragungslisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite eindeutig erkennbar ist. Sie sollen eine Spalte für amtliche Prüfvermerke enthalten.

- (3) Bürger, die das Bürgerbegehren unterstützen, tragen persönlich und handschriftlich in der Eintragungsliste neben ihrer Unterschrift deutlich lesbar ihren Vor- und Nachnamen, ihre Anschrift, ihr Geburtsdatum und das Datum der Unterschriftsleistung ein. Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren. Eintragungen von Bürgern, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung nicht wahlberechtigt sind, bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder bei denen die sonstigen von der Thüringer Kommunalordnung geforderten Voraussetzungen fehlen, sind ungültig. Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung durch den Gemeinderat durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Verwaltungsgemeinschaft an.
- (4) Die Eintragungslisten sind bei der Verwaltungsgemeinschaft im Original einzureichen; sie werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurück gegeben. Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt.

Der Antragsteller oder die vertretungsberechtigten Personen erhalten einen Empfangsnachweis. Die Verwaltungsgemeinschaft prüft unverzüglich, wie viele Eintragungen gültig und ungültig sind und ob die nach § 17 Abs. 1 ThürKO notwendige Anzahl von Eintragungen erreicht wurde und legt dem Gemeinderat unverzüglich das Bürgerbegehren zur Entscheidung über die Zulässigkeit vor. Der Gemeinderat entscheidet innerhalb von acht Wochen nach Einreichung der Eintragungslisten. Die Entscheidung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ist öffentlich bekannt zu machen und den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens durch Verwaltungsakt zuzustellen.

- (5) Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, wird das gestellte Begehren den Bürgern bei einem Bürgerentscheid zur Entscheidung in geheimer Abstimmung vorgelegt. Den Termin zur Abstimmung bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Gemeinde. Für die Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Diese müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf "Ja" oder "Nein" lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit "Ja" oder "Nein" beantworten will.

- (6) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids. Mit diesen Aufgaben kann auch ein Bediensteter der Verwaltungsgemeinschaft beauftragt werden.
- (7) Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses bildet der Bürgermeister einen Ausschuss. Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 4 weiteren von ihm bestellten Bürgern als Beisitzern. Im Übrigen ist für die Bildung von Stimmbezirken und von Abstimmungsvorständen § 5 Abs. 1 und 2 ThürKWG sinngemäß anzuwenden.
- (8) Die Entscheidungen ergehen kostenfrei.

§ 4 Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 5 Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:

a) Ermächtigung zum rechtsgeschäftlichen Handeln in Höhe von 3.000 Euro bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben je Maßnahme:

b) Verzicht Vorkaufsrecht, Selbständigkeit bei Verhandlungen von Grundstücksangelegenheiten.

§ 7 Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Bauausschuss, welcher die Beschlüsse des Gemeinderates vorbereitet (vorberatende Ausschuss) und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.
- (2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.
Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem mathematischen Verhältnissverfahren Hare/Niemeyer.

§ 9 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Bürgermeisterin oder Bürgermeister = Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister,

Beigeordnete oder Beigeordneter = Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter,

Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied

sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt und/ oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 10 Entschädigungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung nach Maßgabe der Thüringer Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld von 25 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Nimmt ein Gemeinderatsmitglied an einem Tag an mehreren stattfindenden Sitzungen teil, steht ihm gleichwohl für diesen Tag nur ein Sitzungsgeld zu.
- (2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 7,50 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschall, der durch Zeitverschäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 7,50 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung in Höhe von 15 Euro.
- (5) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten nach Maßgabe der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit die folgenden Aufwandsentschädigungen:

der ehrenamtliche Bürgermeister
der ehrenamtliche Erste Beigeordnete

800 Euro /Monat,
116 Euro /Monat,

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden öffentlich bekannt gemacht durch Anschlag an den bestimmten Stellen (Verkündungstafeln). Entsprechende Verkündungstafeln sind an den folgenden Stellen aufgestellt bzw. angebracht:

1. Feuerwehrhaus, Pfarrwinkel 4
2. Wohngebiet, Anfang Tiefenbacher Str.

Auf den bekannt zu machenden Schriftstücken ist der Zeitraum des Aushangs zu vermerken. Auf bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeit des Aushangs sowie Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

- (2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.
- (3) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 12 Sprachform, In-Kraft-Treten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 13.10.1999 außer Kraft.

Gemeinde Tröbnitz, den 15.02.2005

Fiedler
Bürgermeister

